

Allgemeine Bestimmungen (gültig für Neuanmeldungen ab dem 01. März 2022)

1. Unterricht

- 1.1. Das Musikschuljahr dauert jeweils vom 01.09. bis zum 31.08. Die Ferien richten sich nach der allgemeinen Ferienordnung in Bayern. Der letzte Schultag vor den Sommerferien ist unterrichtsfrei.
- 1.2. Die Musikschule Inning e.V. – im Folgenden Musikschule genannt – bemüht sich, Wünsche bzgl. Lehrkraft oder Unterrichtsort zu erfüllen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft bzw. einen Unterrichtsort besteht jedoch nicht, die Unterrichtsvereinbarung wird mit der Musikschule getroffen.
- 1.3. Ein Lehrerwechsel bzw. Unterrichtsortwechsel, den die Schule für notwendig hält, berechtigt weder zur Minderung der Unterrichtsgebühr noch zur Kündigung außerhalb der Kündigungsfrist.
- 1.4. Die Benachrichtigung über Unterrichtstag, -zeit, -ort und Lehrkraft findet in den ersten Septemberwochen statt. Diese Unterrichtstermine können durch Lehrkraft und Schulleitung während des Schuljahres sporadisch oder auch dauerhaft verändert werden.
- 1.5. Die Aufsichtspflicht während des Musikunterrichts kann sich nur auf die vereinbarte Unterrichtszeit und die Unterrichtsräume der Musikschule beziehen.
- 1.6. In der Woche vor dem „Großen Konzert“ findet kein regulärer Unterricht statt.

2. Neuanmeldungen / Wiederanmeldungen / Wiederanmeldungen mit Änderungen / Aufnahme in den Förderunterricht / Zusatzangebote

- 2.1. Neuanmeldungen können grundsätzlich zu jeder Zeit erfolgen. Voraussetzung ist, dass es im jeweiligen Fach freie Kapazitäten gibt.
- 2.2. Die Wiederanmeldung für das kommende Schuljahr muss bis zum 30. April des laufenden Schuljahres im Musikschulbüro eingegangen sein, damit verbunden ist eine Platzgarantie. Eine Abgabe der Wiederanmeldung nach dem 30.04. beinhaltet keine Platzgarantie.
- 2.3. Wiederanmeldungen mit Änderungen können i.d.R. nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 30. April des laufenden Schuljahres erfolgt sind.
- 2.4. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Gruppengröße im FUN-Tarif.
- 2.5. Die Aufnahme in den Förderunterricht erfolgt nach den „Regularien zur Aufnahme in den Förderunterricht“. Ein Anspruch auf Teilhabe in der Förderklasse besteht nicht.
- 2.6. Für das Angebot „Schnupperunterricht“ ist eine Anmeldung auszufüllen. Der Unterricht ist beschränkt auf vier Unterrichtseinheiten und muss nicht gesondert gekündigt werden. Zur Festanmeldung bedarf es eines neuen Vertrages.
- 2.7. Voraussetzung für die Anmeldung ist die Zustimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie der Zustimmung zur Datenverarbeitung.

3. Entgeltregelung

- 3.1. Die Höhe der Unterrichtsentgelte regelt die Entgelttabelle in der jeweils geltenden Fassung. Mit Unterschrift auf der Anmeldung bestätigt der/die Schüler*in bzw. sein/e gesetzliche/r Vertreter*in die Kenntnisnahme. Die Entgelttabelle in ihrer jeweils geltenden Fassung wird Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
- 3.2. Die Unterrichtsentgelte (Grundgebühr zzgl. Zusatzgebühr) beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr und sind

Allgemeine Bestimmungen (gültig für Neuanmeldungen ab dem 01. März 2022)

zusammen mit evtl. anfallenden Kosten für Leihinstrumente in 12 Monatsraten jeweils zum 1. eines Monats durch Bankeinzug fällig. Mit dem 1. Einzug im Oktober werden 2 Raten abgebucht. Das gesamte, noch offenstehende Jahresentgelt wird sofort zur Zahlung fällig, wenn die/der Schüler*in, bzw. der/die gesetzliche(r) Vertreter*in, mit 2 Monatsraten in Zahlungsrückstand gerät oder der Bankeinzug mehr als einmal pro Schuljahr zurückgefordert wurde. Alle Bankgebühren, die durch Rückforderung einer Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Entgeltentrichtenden. Bei Problemen sprechen Sie am besten vorher mit unserem Büro.

- 3.3. Beginnt ein Schüler seinen Unterricht während des laufenden Schuljahres, so verringert sich die Jahresgebühr um entsprechend viele volle Monatsraten. Bei Einstieg in der Mitte eines Monats ist die volle Monatsrate zu entrichten.
- 3.4. Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Entgelthöhe berührt wird, und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.
- 3.5. Wird Sozialermäßigung beantragt, ist ein Nachweis der Bedürftigkeit zu führen.
- 3.6. Für das Entleihen von Musikinstrumenten der Musikschule sind Leihentgelte zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Wert der Instrumente richtet. Einzelheiten regelt ein zwischen dem Entleiher und der Musikschule abzuschließender Vertrag.

4. Unterrichtsausfall

- 4.1. Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung der/des Schüler*in ausfallen, sind kostenpflichtig und können nicht nachgeholt werden. Terminverlegungen (Tausch mit anderen Schülern der gleichen Lehrkraft) müssen mindestens 24 Stunden vor dem eigentlichen Termin vom Schüler organisiert und der Lehrkraft mitgeteilt sein, sind jedoch grundsätzlich nur unter den Vorgaben des Musikschulstunden-, bzw. Raumbelungsplans möglich.
- 4.2. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder sonstige unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu 4 Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Bei längerer Verhinderung einer Lehrkraft bemüht sich die Musikschule grundsätzlich um eine Vertretungslehrkraft. Sollte dies nicht möglich sein und darüber hinaus weitere Unterrichtsstunden ausfallen, werden die Gebühren anteilig auf schriftlichen Antrag erstattet.
- 4.3. Bei längerer Erkrankung einer/eines Schüler*in, die die Teilnahme am Unterricht unmöglich macht, kann der Unterrichtsvertrag nach 3 Monaten ab Krankheitsmeldung auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests für den Rest des Krankheitsausfalls beitragsfrei ruhen.
- 4.4. Unterricht, der in Kooperation mit allgemeinbildenden Schulen abgehalten wird, entfällt im Falle eines Schulausfalls (z.B. bei Extremwetterlagen) ersatzlos.
- 4.5. Probezeit
Für Festanmeldungen (z.B. für »Spielen mit Musik« im 1. Jahr oder im 1. Jahr des Instrumentalunterrichts) gilt eine Probezeit für beide Vertragsteile von drei Monaten. Die Kündigung hat mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des dritten Unterrichtsmonats zu erfolgen.
- 4.6. Erfolgt die Anmeldung nach Erprobung im Rahmen des Angebots „Schnuppermonat“ entfällt die Probezeit (5.1).

5. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 5.1. Das Unterrichtsverhältnis endet automatisch zum 31.08. eines jeden Schuljahres. Eine stillschweigende Verlängerung – wie bisher – findet nicht statt. Möchten die Schüler auch im Folgejahr weiterhin am Unterricht teilnehmen, müssen sie sich, wie unter Punkt 2 beschrieben, rechtzeitig wieder anmelden.

Allgemeine Bestimmungen

(gültig für Neuanmeldungen ab dem 01. März 2022)

- 5.2. Während des Schuljahres können Abmeldungen nur berücksichtigt werden bei Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Musikschule mit Dreimonatsfrist. Hierzu müssen der Umzugstermin und die neue Adresse (gegebenenfalls die Meldebescheinigung) angegeben werden. Die Jahresunterrichtsgebühr ist anteilig in vollen Monatsraten zu zahlen.

6. Grundsätzliches

- 6.1. Alle zusätzlichen Vermerke auf der Anmeldung, die die Allgemeinen Bestimmungen einschränken oder erweitern sollen und über Wunschanfragen hinausgehen, sind gegenstandslos.
- 6.2. Ein Unterrichtserfolg ist abhängig vom regelmäßigen Unterrichtsbesuch und konsequentem häuslichem Üben. Die/Der Musikschüler*in verpflichtet sich, seinen Teil zum Unterrichtserfolg diesbezüglich beizutragen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Musikschule Inning e.V.
Am Wasenfeld 15
82266 Inning
Fax: 08143-999895
E-mail: buero@musikschule-inning.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.